

Anstellungs- und Berufsausbildungsvertrag
(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der

.....

vertreten durch

- Ausbildender –

und

geb. am in.....

wohnhaft in

Straße

- Auszubildender -

gesetzlich vertreten durch

.....

wohnhaft in

Straße

wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der

.....

vomvereinbart,

Herrn/Frau/Fräulein

.....

als Anwärter für den mittleren Dienst nach der Dienstordnung der

.....

mit Wirkung vom in der jeweils geltenden Fassung in den Vorbe-
reitungsdienst für den mittleren Dienst zu übernehmen und nach Maßgabe der nachfolgen-
den Abmachungen und der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsange-
stellten (AOSozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl I S. 1425) im Ausbildungsberuf

Sozialversicherungsfachangestellter

Schwerpunkt:auszubilden:

Berufsbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der

.....
vertreten durch

- Ausbildender -

und

geb. am in

wohnhaft in

Straße

- Auszubildender -

gesetzlich vertreten durch

.....

wohnhaft in

Straße

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Sozialversicherungsfachangestellter

Schwerpunkt:

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AOSozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl I S. 1425) geschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit

1. (Dauer)

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung drei Jahre. Die Berufsausbildung beginnt am und endet mit dem

.....

2. (Probezeit)

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung;

3. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung;

4. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr.

§ 2

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 statt in

.....

§ 3

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

dem Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. (Berichtsheftführung)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

von dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG beim

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;

11. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen, sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen;

12 (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

.....
.....
.....

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Ausbildungsmaßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Fachliteratur, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;

6. (Schweigepflicht)

die ihm nach gesetzlichen Vorschriften obliegende Schweigepflicht zu wahren;

7. (Berichtsheftführung)

das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5

Vergütung und sonstige Leistungen

1. (Höhe und Fälligkeit)

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden die tarifliche/aufgrund der Dienstordnung zu zahlende Vergütung; sie beträgt nach der jetzigen Rechtslage

DM

im 1. Ausbildungsjahrbrutto
im 2. Ausbildungsjahrbrutto
im 3. Ausbildungsjahrbrutto

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen;

2. (Fortzahlung der Vergütung)

Die Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bei Freistellung, Verhinderung oder Ausfall der Berufsausbildung richtet sich

nach den geltenden dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften/

nach § 12 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes *)

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gem.

§ 3 Nr. 5, 11 und 12, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 6

Ausbildungszeit und Urlaub

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen;

sie beträgt zurzeit Stunden;

2. (Urlaub)

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf Arbeitstage im Jahre.....

aufArbeitstage im Jahre.....

aufArbeitstage im Jahre.....

aufArbeitstage im Jahre.....

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der lehrgangsfreien Zeit sowie in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine Erwerbsarbeit leisten

§ 7

Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will;

3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen;

4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind;

5. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8

Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und

Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Ausbildungsstätte. Sachlich zuständig ist das Arbeitsgericht.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Vorstehender Vertrag ist in gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

Der Ausbildende

Der Auszubildende

..... Siegel

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

Vater

und

Mutter

oder

Vormund

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eingetragen am unter Nr.

Vorgemerkt zur Prüfung für

Anlage: 1 Ausbildungsplan (sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung)